

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 6.

5. Februar 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission *) über die Telegraphenverträge
von Bern und Friedrichshafen.

(Vom 18. Januar 1859.)

Lit.!

Die Eidgenossenschaft hat schon in frühern Jahren mehrere Verträge mit den Nachbarstaaten über den Gebrauch der Telegraphen abgeschlossen. Wir finden in unserer offiziellen Gesetzsammlung:

- 1) einen Vertrag vom 26. April 1852 mit Oesterreich (III, 466).
- 2) " " " 23. Dezember " " Frankreich (III, 469).
- 3) " " " 25. Juni 1853 " " Sardinien (III, 635).
- 4) " " " 8. August " " dem Großherzogthum Baden (III, 657).
- 5) " " " 25. August 1854 " " Württemberg (V, 261).
- 6) " " " 29. Dezember 1855 " " Belgien, Frankreich u. (V, 289).
- 7) " " " 30. Juli 1856 " " dem Großherzogthum Baden (V, 481).

Der Bundesrath schlägt uns heute von Neuem, als das Ergebniß der Konferenzen von Bern und Friedrichshafen, zwei Hauptverträge vor, nämlich:

- a. einen mit Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Sardinien;
- b. einen mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein.

*) Die Kommission bestand aus den Herren: Ed. Dapples, in Lausanne.
Christ. Sahl, in Bern.
R. Feer-Perzog, in Aarau.
L. G. Lambelet, in Neuenburg.
A. Fr. Zürcher, in Herisau.

Ferner fünf besondere Vereinbarungen mit Sardinien, Frankreich, Oesterreich, dem Großherzogthum Baden und Württemberg, welche den Depeschenverkehr zwischen den Gränzbüreaux betreffen.

Man ist anfänglich über die Mannigfaltigkeit dieser Verträge und besonders über ihre rasche Aufeinanderfolge erstaunt. Bedenkt man aber, daß die elektrische Telegraphie eine noch neue Erfindung ist; daß sie auf die internationalen Beziehungen einen Einfluß ausübt; wovon man sich früher keine Vorstellung machen konnte: dann wird man nicht mehr über diese Versuche erstaunen, die im Grunde nur Fortschritte und stufenweise Annäherungen an die Einheit im Telegraphenwesen sind.

Es ist dieß so wahr, daß die heute uns zur Ratifikation vorgelegten Uebereinkommnisse nur als provisorische Einrichtungen betrachtet werden dürfen, welche dereinst einem internationalen Vertrage zwischen sämmtlichen Staaten Europa's werden weichen müssen.

Diesem wünschbaren Ziele näherte sich die Berner-Konferenz um einen großen Schritt. Die zu erfüllende Aufgabe war keine leichte. Es handelte sich wirklich um die Vereinigung der zwei großen elektrischen Ströme, welche das europäische Festland durchziehen. Auf der einen Seite stehen Frankreich und die westlichen Staaten, auf der andern Oesterreich mit den Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins. Ein jeder Theil suchte seinem besondern Systeme die Oberhand zu verschaffen. Der Schweiz, als einem neutralen Lande, kam es zu, die Verständigung und, wo möglich, die Eintzung herbeizuführen.

Eine Zeit lang mußte man glauben, dieser Versuch werde scheitern, als nämlich Oesterreich sich geweigert hatte, an der Berner-Konferenz Theil zu nehmen. Die Erfüllung der Aufgabe dieser Konferenz wurde dagegen durch den von Frankreich vorgelegten Entwurf bedeutend erleichtert, welcher sich wesentlich dem in Stuttgart angenommenen Vertrage näherte. Hieraus ergab sich, daß man bei der spätern Konferenz in Friedrichshafen sich des Berner-Vertrages als Grundlage bedienen konnte, und so durch gegenseitige Zugeständnisse dazu gelangte, fast gleichlautende Konventionen abzuschließen, die beinahe nur noch in der Verschiedenheit der Münz- und Maßsysteme beider Ländergruppen von einander sich unterscheiden.

Ihre Kommission hat mit Aufmerksamkeit die vielen, ihrer Prüfung unterlegten Aktenstücke durchgegangen, besonders aber das Protokoll der zu Bern am 24. August 1858 eröffneten Konferenz. Sie konnte aus demselben die Ueberzeugung schöpfen, daß, wenn die Vertreter der fremden Mächte einen freien und entgegenkommenden Sinn gezeigt, die Bevollmächtigten der Schweiz ihrerseits die ihnen gewordene delikate Mission würdig vollzogen haben.

Was die in den beiden Hauptverträgen wirklich erzielten Ergebnisse betrifft, so weichen sie wesentlich von einander ab. Der Berner-Vertrag führte keine Abänderung der Tarife herbei, welche bereits durch den Vertrag von 1855 bedeutend ermäßigt worden waren; allein er führt in die Einzelheiten der Verwaltung gar viele und bedeutende Verbesserungen ein.

Wir beschränken uns darauf, die Beseitigung der sogenannten dringlichen Depeschen zu erwähnen, welche den andern Depeschen vorgingen und zu mancherlei Mißbräuchen Veranlassung boten; ferner die Steigerung von 10 zu 10 Wörtern, welche statt derjenigen von 5 zu 5 für die internationalen Depeschen eingeführt wurde.

Der Vertrag von Friedrichshafen hingegen brachte fundamentale Verbesserungen und beträchtliche Verminderung der bisherigen Tariffätze zu Stande. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die vom Bundesrathe vorgelegte vergleichende Uebersicht. *)

Die Spezialverträge und Erklärungen bezwecken die Einführung einer neuen Taxenermäßigung für die Gränzorte der kontrahirenden Staaten. Es ist dieß eine neue und große Erleichterung, welche dem Handel in den betreffenden Gegenden dargeboten wird, woselbst leider noch eine Verschiedenheit herrscht, die gewiß in der Folgezeit verschwinden wird.

So wird im Verlehr mit Oesterreich für die Korrespondenz zwischen solchen Gränzbüreaux, welche nicht über 73 Kilometer von einander entfernt sind, nur die halbe Taxe erhoben.

Mit Frankreich tritt diese Ermäßigung für eine Zone von 50, mit Sardinien für eine solche von 60 Kilometern ein.

Mit dem Großherzogthum Baden und mit Württemberg gieng man weiter und verwirklichte eine Idee, welche in der Berner-Konferenz nur als Gegenstand des Studiums für die Zukunft austauchte, nämlich die Aufstellung einer gleichmäßigen Taxe, wie groß auch die durchlaufene Entfernung sein möge.

Die zwischen der Schweiz und den beiden letztgenannten Ländern gewechselten Depeschen bezahlen eine gleichmäßige Gebühr von 2 Franken, welche sogar für die 5 Meilen ($36\frac{1}{2}$ Kilometer) von einander entfernten Ortschaften auf 1 Franken ermäßigt wurde.

Endlich hat die Schweiz auch bei der Repartition des Ertrages der internationalen Taxeneinkünfte vortheilhafte Bedingungen erlangt.

Was wir hier ausgesprochen haben, genügt, um darzuthun, daß die verschiedenen, vom Bundesrathe Ihnen vorgelegten Verträge einen wirklichen Fortschritt über die Vergangenheit enthalten und für die Zukunft noch neue Fortschritte versprechen.

Mit Einstimmigkeit trägt daher Ihre Kommission auf Ratifikation der gedachten Verträge an.

Bern, den 18. Januar 1859.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
G. Dapples.

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 675.

Bericht der nationalrätlichen Kommission*) über die Telegraphenverträge von Bern und Friedrichshafen. (Vom 18. Januar 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1859
Date	
Data	
Seite	107-109
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 682

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.